

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gemeinden

vom 3. Dezember 2014

I.

Der Erlass RB 131.1 (Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der Politischen Gemeinde, der Präsident oder die Präsidentin der Schul- oder der Bürgergemeinde.

II.

1.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ vom 3. Juli 1991) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber (Überschrift geändert)

¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind zuständig für:
Aufzählung unverändert.

2.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Öffentliche Sammlungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. Beschränkt sich die Sammlung auf das Gebiet einer Gemeinde, genügt die Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

¹⁾ SR 210

3.

Der Erlass RB 913.1 (Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996) (Stand 1. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (*geändert*)

² Als Flurkommission amtiert der Gemeinderat.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.